

WARTUNG UND PFLEGE VON KRAFTFAHRZEUGEN (KFZ-SERVICE)

1. WARTUNG UND PFLEGE

Für jede gewerbliche Tätigkeit benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung, die von der Gewerbebehörde ausgestellt wird. Um ein Gewerbe handelt es sich, wenn Sie eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht durchführen. Wenn Sie beispielsweise regelmäßig nur für einen Auftraggeber – möglicherweise auch noch mit dessen Betriebsmitteln tätig werden – könnte auch ein Dienstverhältnis (oder freier Dienstvertrag) unterstellt werden.

Das freie Gewerbe „**Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)**“ kann sowohl an einem fixen Betriebsstandort, als auch „mobil“, ausgeübt werden. **Der jeweilige Standort muss betriebsanlagenrechtlich, abfallrechtlich und wasserrechtlich genehmigt werden/sein.**

Standortservice – Betriebsanlagenservice

Wirtschaftskammer Wien
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
T +43 1 514 50-1010
E standortservicewkw.at

Bei einer mobilen Ausübung ist der Standort des KFZ-Servicegewerbes die örtliche Stelle bzw. Einrichtung, an welcher der Unternehmer für die Kunden erreichbar ist und an der die Mehrzahl der internen Geschäftsvorgänge abgewickelt wird (in aller Regel ist dies daher die Wohnung).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Gewerbetreibenden im Rahmen ihres Gewerbes – ohne Begründung einer weiteren Betriebsstätte – auch das Recht zukommt, bestellte Arbeiten überall zu verrichten (§ 50 Abs. 1 Z3 GewO 1994). Es sind somit auch jene Gewerbetreibenden, die über die Gewerbeberechtigung des freien Gewerbes „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ verfügen, zur „mobilen“ Ausübung ihres Gewerbes, ohne Begründung einer weiteren Betriebsstätte, berechtigt.

Welche Tätigkeiten im Rahmen des Servicegewerbes durchgeführt werden dürfen, ist in einer sogenannten „Jobdescription“ (siehe Anhang 1) festgehalten. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten „am Auto“ dürfen nicht im Rahmen eines freien Gewerbes (Ausnahme die sogenannten Nebenrechte) ausgeübt werden. Üblicherweise ist dafür eine Berechtigung als Kraftfahrzeugtechniker notwendig.

Landesinnung Fahrzeugtechnik

Wirtschaftskammer Wien
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
T +43 1 514 50-2393 oder 2394
E fahrzeugtechnikwkw.at

Bei freien Gewerben erfolgt der Ausführungsbeginn mit der **Gewerbeanmeldung**.

2. OBERFLÄCHENREINIGUNG

Neben dem Servicegewerbe gibt es Geschäftsmodelle, die ausschließlich die Reinigung von Fahrzeugen umfassen. In diesem Fall ist von folgendem Gewerbewortlaut auszugehen:

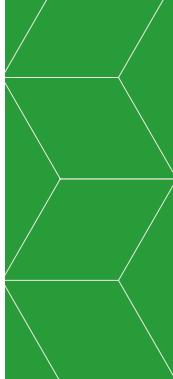
„**Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehaltenen Tätigkeiten.**“

Bei Beantragung eines derartigen Gewerbevorlautes können nur Teilleistungen aus dem Bereich des Servicegewerbes angeboten werden!

Anmerkung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW):

Das Reinigen in Büros und öffentlich zugänglichen Räumen ist damit nicht möglich.

Fachgruppe Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T 01/514 50-3572
E gts@wkw.at | wko.at/wien/gts



3. NEBENRECHTE

Jedem Unternehmer – also auch jene Unternehmen die ein freies Gewerbe ausüben – stehen kraft Gesetzes bestimmte Nebenrechte zu. Diese Nebenrechte sind in § 32 GewO verankert (siehe Anhang 2).

Durch die umfangreiche Regelung betreffend die Nebenrechten, können unter anderem auch Leistungen anderer Gewerbe erbracht werden, welche die eigene Leistung (Servicegewerbe) **wirtschaftlich sinnvoll ergänzen**.

Die bloße ergänzende Leistung alleine kann nicht angeboten werden. Was eine ergänzende Leistung darstellt hängt vor allem von der Sicht des Nachfragers der Gesamtleistung ab.

Es ist zwischen ergänzenden Leistungen aus anderen freien Gewerben und jenen aus reglementierten Gewerben zu unterscheiden. Diese ergänzenden Leistungen können bis max. 30 % des Gesamtumsatzes (Wirtschaftsjahr) erbracht werden.

Innerhalb dieser Grenze (30 %) können auch ergänzende Leistungen aus dem Bereich reglementierter Gewerbe erbracht werden, wobei hier zusätzlich noch zwei Voraussetzungen zu beachten sind:

- eine 15 % auftragsbezogene Grenze (Auftragswert bzw. Zeitaufwand) und
- nur im Rahmen eines bestehenden Auftrages.

Die Formulierung „**wirtschaftliche Schwerpunkt gewahrt bleiben**“ bedeutet, dass – ausgehend von der konkreten Gewerbeberechtigung (also zum Beispiel Servicegewerbe) – die unternehmerischen Aktivitäten betrachtet werden müssen; also z. B. der werbliche Auftritt, die Umsätze, der Betriebsmitteleinsatz, die Erlöse etc. Diese müssen überdies im **Zusammenhang mit der eigentlichen Gewerbeberechtigung** stehen. Diese Voraussetzung fehlt etwa dann, wenn ein Servicebetrieb lediglich Waren verkauft (wie zum Beispiel Pflegeprodukte oder Reifen), ohne das Kerngeschäft zu betreiben. Die **Bewerbung/Ausübung** von Nebenrechten alleine ist daher **nicht gestattet!**

Neben dem wirtschaftlichen Schwerpunkt muss auch die „**Eigenart des Betriebes erhalten bleiben**“. Der Gesetzgeber meint mit dieser Formulierung, dass die ausgeübten Nebenrechte auch zum ausgeübten Gewerbe „passen“ müssen. Beispielsweise kann ein Serviceunternehmer keine Güterbeförderung (zum Beispiel Transport von Fahrzeugen) anbieten. Bei Ausübung der Nebenrechte, sofern es aus **Gründen der Sicherheit** erforderlich ist, ist der **Einsatz von entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Fachkräften** notwendig. Klassisches Beispiel wäre der Reifenwechsel mit RDKS System. Diese Tätigkeit muss von einem speziell für diese Technik geschulten Mitarbeiter/Fachkraft durchgeführt werden.

4. ALLGEMEINES ZUR ERLANGUNG EINER GEWERBEBERECHTIGUNG

4.1. Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR/EU- oder Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltstitel
- Eigenberechtigung (vollendete 18. Lebensjahr) für Österreich
- Geeigneter Standort
- Keine Ausschließungsgründe
 - Finanzstrafdelikte
 - gerichtliche Verurteilungen
 - Abweisung eines Konkurses mangels Masse

4.2. Entfall von Verwaltungsabgaben

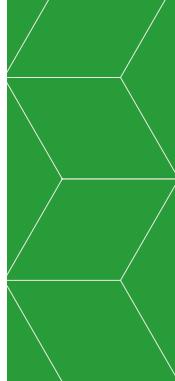
Durch die letzte Gewerbeberichtsnovelle (2017) erfolgte eine Freistellung des Gewerbeverfahrens von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes, insbesondere für

- Gewerbeanmeldungen und sämtliche derzeit noch gebühren- und abgabepflichtigen Verfahren im Berufsrecht
- Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

4.3. Neugründungsförderungsgesetz

Um als „Neugründer“ zu gelten, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur durch Neugründung eines gewerblichen Betriebes.



- Die Betriebsführung beherrschende(n) Person(en) (Betriebsinhaber) hat/haben sich innerhalb der letzten 5 Jahre weder im Inland noch im Ausland in vergleichbarer Art (im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten [ÖNACE] beherrschend) betrieblich betätigt.

Neugründer sind von folgenden Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit:

- die durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- die Grunderwerbssteuer für Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage
- die Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Firmenbuch und Grundbuch
- Teile der Lohnabgaben für das Kalendermonat der Neugründung und die folgenden 35 Kalendermonate (für max. 12 Monate ab Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers).
- Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage
- Ansuchen um Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO
- Genehmigung und Bewilligungen zur Berufstätigkeit und Nachsichten von Berufszulassungserfordernissen
- Gründungsbedingte Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen

4.4. Zuständige Stelle

Für die meisten Gewerbe ist das Magistratische Bezirksamt für den Bezirk zuständig, in dem sich der Standort des Gewerbebetriebes oder der Filiale befindet.

Die Anmeldung eines Gewerbes kann im jeweiligen Magistratischen Bezirksamt oder in der Wirtschaftskammer Wien erfolgen.

Gründerservice

Wirtschaftskammer Wien
 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
 T +43 1 514 50-1050
 E gruenderservice@wkw.at

4.5. Erforderliche Unterlagen

Für eine gültige Gewerbeanmeldung müssen der Antrag und alle erforderlichen Unterlagen (Kopien) übermittelt werden. Diese sind je nach Art des Gewerbes unterschiedlich:

- Daten des Unternehmens
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Standort der Gewerbeausübung
- gültiger Reisepass/Personalausweis/Aufenthaltsstitel der betriebsführenden Person/en
- Strafregisterbescheinigung aus dem Ausland (wenn nicht durchgehend 5 Jahre in Österreich gemeldet)
- Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerben)

5. BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

5.1. Üblicherweise werden bei einem standortgebundenen Servicegewerbe Geräte und Maschinen, wie zum Beispiel Hochdruckreiniger, Poliermaschine etc., verwendet (Betriebsanlage).

Im Regelfall ist eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig. Darüber hinaus können z. B. wasserrechtliche oder arbeitsrechtliche Bewilligungen erforderlich sein. Eine Betriebsanlage bedarf nur dann **keiner Genehmigung**, wenn von ihr **keine nachteiligen Auswirkungen** ausgehen können (z. B. reine Bürobetriebe).

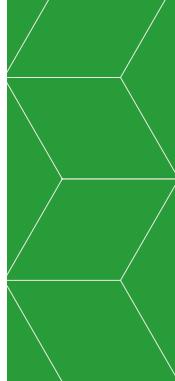
5.2. Zuständige Behörde im Betriebsanlagenverfahren

Für das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistratisches Bezirksamt) zuständig. In Wien sind 4 Betriebsanlagenzentren eingerichtet:

- Für Betriebsanlagen im 1. und 3. bis 8. Bezirk:
 Magistratisches Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk
- Für Betriebsanlagen im 12. bis 17. Bezirk:
 Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk
- Für Betriebsanlagen im 2., 10., 11. und 23. Bezirk:
 Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk
- Für Betriebsanlagen im 9. und 18. bis 22. Bezirk:
 Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk

Standortservice – Betriebsanlagenservice

T +43 1 514 50-1010
 E standortservice@wkw.at



ANHANG 1

Karosserie außen

Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen. Aufbereitung, Polieren und Konservieren des Lackes durch Versiegelung (z. B. Nano-, Keramik- und Teflonversiegelung). Pflege und Konservierung sonstiger Oberflächen (z. B. optische Behebung von Steinschlägen und Kratzern z. B. mittels Tupflack, optische Behebung von Kleinschäden an Kunststoffteilen), Chromreinigung, Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel. Scheibenwischerblättertausch und Behebung von Störungen (ausgenommen elektrischer und elektronischer Art) an der Scheibenwaschanlage. Nachfüllen von Scheibenreinigungsflüssigkeit.

Innenraum

Insbesondere auch Reinigung und Pflege der Sitze, Sitzbezüge aller Art und Bodenteppiche mittels geeigneter Chemikalien oder mit Hilfe von Staubsaugern, Trockeneis mit KFZ-typischen Reinigungsgeräten, Trockendampf und Extrahiergeräten. Einfache Reparatur von Löchern und Rissen in Bezugsstoffen sowie Leder. Geruchsbeseitigung und Desinfektion im KFZ-Innenraum z. B. mittels Ozonbehandlung und Tausch des Innenraumfilters.

Unterboden

Reinigung, häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterbodenwäsche), auch unter Verwendung einer Hebebühne. Sprühen des Fahrgestells und der Federn. Aufbringung eines Unterbodenschutzes (inklusive De- und Montage von Verkleidungen ohne Zerlegearbeiten). Hohlraumkonservierung unter ausschließlicher Verwendung dafür vorgesehener Öffnungen. Bremsklötze erneuern bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.1.2002.

Betriebsflüssigkeiten

Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen. Kontrolle, Erneuern und Nachfüllen des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles sowie der Bremsflüssigkeit und der Hydraulikflüssigkeit der Servolenkung.

Motor

Motorwäsche, Erneuerung des Ölfilters. Erneuerung der Zündkerzen. Reinigung des Zündverteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen. Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung. Luftfilter wechseln, Kraftstofffilter erneuern. Diagnose und Aufbereitung von Partikelfiltern und Katalysatoren ohne Ein- und Ausbauarbeiten bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.9.2009, Auslesen von Fehlern und Zurücksetzen von Serviceintervallen.

Kühler

Behelfsmäßige Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche. Erneuerung dieser Schläuche. Äußerliche Kühlerrreinigung. Kühlflüssigkeiten prüfen und ergänzen.

Beleuchtung

Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtung. Austausch von Lampen und Erneuerung von Sicherungen, beides bis inklusive 24 Volt.

Batterie | (ausgenommen Hochvolttechnologie)

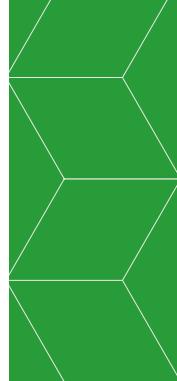
Batteriepflege (Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole). Prüfen der Spannung. Nachfüllen von Batteriesäure. Schnellladen. Starthilfe. Tausch der Starterbatterie.

Reifen | Räder

Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils. Austausch von Reifen (Montage und Wuchten), Räderwechsel, Einlagerung von Kundenreifen, Montage von felgenspezifischen Anbauteilen mit Gutachten (siehe § 22a KDV), Durchführung kleinerer Reparaturen durch Kaltvulkanisieren. Reifendruckkontrollsyste - Sensoren verbauen, programmieren und dem Fahrzeug anlernen nach Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugherstellers. Schneekettenmontage.

Scheiben

Anbringen eines Codes auf KFZ-Scheiben mittels Sandstrahlverfahren (unter Ausschluss jeder den Hohlglasschleifern und Hohlglasveredlern sowie den Glasern, Glasbelegern und Flachglasschleifern vorbehalteten Tätigkeiten), Scheibenfolierung nach gesetzlicher Vorgabe.

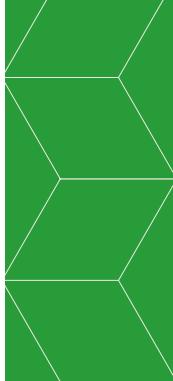


ANHANG 2

Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

§ 32. (1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

1. alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen;
2. die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen des eigenen Unternehmens bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werkvorrichtungen anzufertigen;
3. ihre Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instand zu halten und instand zu setzen;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren erteilt werden;
5. die zum Verkauf der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten oder sonstigen handelsüblichen Hilfsmittel herzustellen und zu bedrucken;
6. das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände;
7. das Sammeln und Behandeln von Abfällen; abfallrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt;
8. Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen;
9. Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;
10. Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind;
11. einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, auszuüben;
12. Teilgewerbe (§ 31 Abs. 2 ff) und die in § 162 Abs. 1 genannten freien Gewerbe auszuüben, soweit diese in fachlichem Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit stehen;
13. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern;
14. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen, nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs;
15. die unentgeltliche Ausschank von Getränken; hierfür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.



[1a] Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

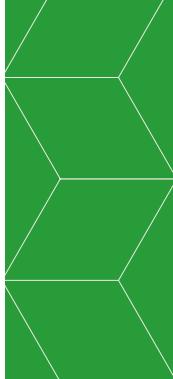
[2] Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

[3] Bei Ausübung eines Teilgewerbes (Abs. 1 Z 12) haben die Gewerbetreibenden einen Arbeitnehmer, der den Befähigungsnachweis für das betreffende Teilgewerbe erbringt und der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, im Betrieb zu beschäftigen.

[4] Erzeugern von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren, Kunstharzgegenständen sowie von Verpackungen und Umhüllungen, Etiketten, Briefumschlägen und sonstigen handelsüblichen Hilfsmitteln steht auch das Recht zum Bedrucken ihrer eigenen Erzeugnisse zu. Sie dürfen auch gleichartige zugekaufte Waren bedrucken, soweit der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

[5] Das Sammeln und Behandeln von Abfällen, soweit es nicht durch Abs. 1 Z 7 gedeckt wird, ist - unabhängig davon, ob für die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß dem AWG 2002 zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen sind - ein freies Gewerbe.

[6] Gewerbetreibenden sind, wenn die Versicherung eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellt, gemäß den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung auch Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung erlaubt. Die Ausübung dieses Rechts steht nur nach Erbringung der Nachweise und Registrierung gemäß den genannten Bestimmungen zu.



ANHANG 3

Benützung von Straßen zu verkehrs fremden Zwecken.

§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich

- a) für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze,
- b) für das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges oder für dessen Instandsetzung, sofern dies einfacher als das Wegschaffen ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird,
- c) für eine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist,
- d) für das Aufstellen oder die Lagerung von Sachen, die für Bau, Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straße erforderlich sind,
- e) für das Musizieren bei Umzügen und dergleichen (§ 86),
- f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist ferner nicht erforderlich für geringfügige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, z. B. Vergaserreinigung, Reifenwechsel, Arbeiten an der elektrischen Anlage oder dergleichen, vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden, wenn dort das Halten und Parken nicht verboten ist (§§ 23 und 24).

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen sind.

(6) Die Organe der Straßenaufsicht sind befugt, verkehrs fremde Tätigkeiten auf und an der Straße, auch wenn für sie eine Bewilligung nach Abs. 1 vorliegt, vorübergehend zu untersagen, wenn es die Verkehrs sicherheit erfordert.

(7) Das Aufstellen von Kisten, Brettern, Tafeln u. dgl. auf Parkflächen ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 verboten.